

## **Richtlinien**

### **für die Vergabe von Zuschüssen zur Jugendförderung in der Stadt Wolfhagen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat in ihrer Sitzung am 27.11.2008 die Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zur Jugendförderung in der Stadt Wolfhagen vom 07. Juli 1988, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Mai 2004, wie folgt beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

1. Die Stadt Wolfhagen gewährt jährlich Zuschüsse für die Jugendarbeit an aktive Jugendgruppen, die ihren Tätigkeitsbereich in der Stadt Wolfhagen haben.
2. Der Magistrat bewilligt die Zuschüsse auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales nach den jeweils gültigen Richtlinien.
3. Für die Bewilligung des Zuschusses bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres beim Magistrat der Stadt Wolfhagen einzureichen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Vordrucke sind bei der Stadtverwaltung oder im Internet unter <http://www.wolfhagen.de> erhältlich.
4. Voraussetzung für Gewährung eines Zuschusses ist die Abgabe der gewünschten statistischen Erhebung der Jugendgruppe laut Vordruck.
5. Eine Personenbezuschung scheidet aus. Punkt II, 3c) bleibt unberührt.
6. Jeder Verein bzw. jede Gruppe kann nur einmal jährlich seine Anträge beim Magistrat der Stadt Wolfhagen einreichen.

#### **II. Bestimmungen**

1. Die Zahl der Jugendlichen und die aktive Jugendarbeit sind bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses mitbestimmend. Es müssen mindestens 10 Jugendliche als aktive Mitglieder nachgewiesen sein. Der Magistrat behält sich vor, eine Mitgliederliste anzufordern.
2. Eine ausführliche Begründung zu den angegebenen Punkten ist unbedingt erforderlich.
3. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen in folgenden Bereichen Anwendung finden:
  - a) **Kosten für Geräte**, wenn keine andere Stelle an der Finanzierung beteiligt ist.
  - b) **Kosten für gruppenbezogene Kleidung**, wenn keine andere Stelle an der Finanzierung beteiligt ist.
  - c) **Kostenzuschuss für die Aus- und Weiterbildung von Trainern / Jugendleitern** in der Jugendarbeit.
  - d) **Offene kulturelle Veranstaltungen** verschiedenster Art in Wolfhagen, bei denen eine Finanzierungslücke nachgewiesen wird.

4. Der Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales kann vorschlagen, in begründeten Einzelfällen über die Richtlinien hinaus Zuschüsse zu bewilligen.
5. Weitere Einnahmemöglichkeiten (z. B. Jugendsammelwoche) sollten genutzt werden.

### **III. Nachweis über die Verwendung des Zuschusses**

Die unter a) bis d) als zuschussfähig anerkannten Kosten müssen in voller Höhe, spätestens bis zum 31. Oktober des Bewilligungsjahres, durch Vorlage von Rechnungen nachgewiesen werden. Die Rechnungen müssen auf den jeweiligen Verein/Gruppe ausgestellt sein und aus dem Bewilligungsjahr stammen. Weiterhin muss die Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verein/Verband ebenfalls bis zum 31. Oktober des Bewilligungsjahres eingereicht werden.

### **IV. Auszahlung des Zuschusses**

Sobald alle Nachweise eingereicht worden sind, kommen die Zuschüsse zur Auszahlung.

Das Nichterbringen von Nachweisen berechtigt den Magistrat, auf Vorschlag des Ausschusses den Verein von weiteren Zuschussgewährungen auszuschließen.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wolfhagen, 01.12.2008

Der Magistrat

S c h a a k e  
Bürgermeister